



Die Grundvoraussetzung – für alle:

Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrer/innen darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der/dem Therapeut/en an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: **Bundesland Berlin**

Gesetzliche Grundlage?	§ 4, Abs 2, Satz 2 SchulG Berlin vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert am 4. Februar 2016. § 38-40 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO Berlin) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 28. September 2016.
An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?	Ja
An Behindertenausweis gebunden?	Nein
Nachweis? Was muss erbracht werden? - ärztliches Attest? - sprachtherapeutische Diagnose? - Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)	Nein. Es erfolgt i.d.R. eine schulinterne Diagnostik unter Einbezug der Fachschaften. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung bzw. Prüfungsvorsitz in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften sowie ggf. dem zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrum.
Antrag erforderlich? - Falls ja: Antrag formlos oder formell?	Nein
Vermerk in der Schülerakte?	Ja
Im Zeugnis vermerkt?	Nein
Auf für zentrale Prüfungen?	Ja

Zusätzliche Information: Keine